

c) sie lehren, daß das ungarische Recht selbst in Zeiten schwerer Erschütterungen im wesentlichen seinen *Evolutions-Charakter* bewahrte und

d) sie bekunden, daß auch die veränderten Gesichtspunkte der Rechtsschöpfung *sich organisch in die bisherige Tendenz einfügten*.

E. Szebenyi.

<sup>1</sup> P. Elemér Balás, Erich Heller, Koloman Szevényi, Stefan Székely, Alexander Cornelius Tury: Die Entwicklung des ungarischen Rechts in den zwanzig Jahren nach dem Friedensvertrag von Trianon. Veröffentlichungen der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der kgl. ung. Franz Josef Universität zu Kolozsvár, Bd. I, Kolozsvár, 1941, 234 Seiten.

<sup>2</sup> Die beiden letzten Jahrzehnte der Entwicklung des ungarischen Privatrechts.

<sup>3</sup> Vgl. Ungarns Privatrechtsgesetzbuch. Entwurf (1928). Amtliche Übersetzung veröffentlicht vom kgl. ung. Justizministerium, Budapest, 1939.

<sup>4</sup> Neuere Erscheinungen in der Entwicklung des ungarischen Sachenrechts. SS. 41—89.

<sup>5</sup> Die Entwicklung des ungarischen Kreditrechts in den beiden letzten Jahrzehnten. SS. 91—124.

<sup>6</sup> Die Entwicklung des ungarischen richterlichen Zivilrechts nach dem Weltkrieg. SS. 125—161.

<sup>7</sup> Vgl. Das ungarische Militärstrafgesetzbuch. Übersetzt, mit einem historischen Überblick und mit Anmerkungen versehen von Emil Schultheiß. Bonn: Röhrscheid, 1940. XVI, 60 S. (Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft, H. 14).

## WERBÓCZY, EIN MODERNER MENSCH AN DER SCHWELLE DER NEUZEIT

Die „Franz Josef“ Universität in Kolozsvár gedachte ehrfurchtsvoll der 400-sten Jahreswende des Todes von Stefan Werbóczy. Aus Anlass dieser Feier hielt der Vorsitzende, Prof. Elemér P. Balás in seiner Eigenschaft als Dekan der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät eine schwungvolle Eröffnungsrede über das Thema: „Werbóczy, ein moderner Mensch an der Schwelle der Neuzeit“, die nun auch als Druckschrift vorliegt.<sup>1</sup> (Die Besprechung dieser Schrift für das Ausland erscheint als begründet, weil der Verfasser

sie mit einem aufschlußreichen deutschen Auszug versehen und somit den Inhalt auch nichtungarischen Lesern zugänglich gemacht hat.) Entscheidend ist, daß Werbőczy durchaus keine Provinzgröße war, sondern eine Persönlichkeit von europäischem Format, ein prächtiger Renaissance-Kopf, der allgemeine Aufmerksamkeit verdient. Ich möchte nicht auf das riesige Schrifttum über die Annahme des römischen Rechts eingehen, es wird wohl der einfache Hinweis auf Punkt 19. des Feder'schen Programms genügen, wo deutsches Gemeinrecht an Stelle von Fremdrecht gefordert wird, sowie auf die Vorbereitungsarbeiten des Volksgesetzbuches, das echtes deutsches Recht enthalten soll, um zu beweisen, daß die materielle Übernahme des römischen Rechts für die deutsche Rechtsentwicklung ein kolossaler Umweg war. Werbőczy hat uns vor diesem verhängnisvollen Schritt bewahrt. W. Engelmann weist in seinem großangelegten Werk: Die Wiedergeburt der Rechtskultur in Italien (1938) darauf hin, daß die materielle Rezeption eine Fehlentwicklung war, die durch die Übernahme des römischen Geistes vermieden, somit die Unzulänglichkeiten des mittelalterlichen Rechts behoben und eine arteigene, bodenständige Rechtskultur eingeleitet hätte werden können. Werbőczy hat bewußt diesen Weg eingeschlagen, und hierin liegt das Unerhörte Moderne seiner Persönlichkeit. Sein Werk: *Tripartitum* (*opus iuris consuetudinarii inelyti Regni Hungariae*) erschien ursprünglich in lateinischer Sprache und wurde in Wien 1517 bei Syngrenius gedruckt. 1599 erschien eine deutsche Übersetzung. Die positivistisch eingestellte ausländische Kritik arbeitete nur die materielle Ähnlichkeit mit den ihr bekannten Gesetzbüchern heraus, ohne ihren Geist zu erfassen. Psychologisch ist das Moderne bei Werbőczy auf die Vielfältigkeit seines Geistes und auf seine synthetische Veranlagung zurückzuführen. Werbőczy begnügte sich nicht nur, das altungarische Recht in der Form eines einheitlichen Gesetzbuches zusammenzutragen, sondern beseelte dieses Gesetzbuch, indem er das Gewohnheitsrecht als eine dem staatlich gesetzten Recht gleichwertige Rechtsquelle anerkannte.

Die widerspruchsvolle Beurteilung Werbőczys rührt wohl davon her, daß er, wie sein Zeitalter, die Renaissance überhaupt, gleichzeitig heidnisch-antike und christlich-mittelalterliche Gedankengänge aufweist, ohne zu einem letzten Ausgleich vorzudringen. Entschieden unchristlich war seine dingliche, sachenrechtliche Auffassung des Bauern, wofür er jedoch nicht persönlich voll verantwortlich gemacht werden sollte; war ja dies damals eine ganz allgemeine Zeiterscheinung. (Die soziologische Forschung hat überdies einwandfrei festgestellt, daß der Bauer des Lesens und Schreibens völlig unkundig war und

schon deshalb am Rechtsverkehr nicht aktiv teilnehmen konnte.) Im Staatsrecht hingegen huldigte Werbőczy einer christlich-personalistischen Auffassung, die in der Symbolik von der Heiligen Krone zum Ausdruck kam. Volk und Land ist demnach durchaus nicht Eigentum des Herrschers, sondern das Volk ist die Quelle der Herrschermacht und steht mit dem Könige auf gleicher Ebene. Auch die ständische Auffassung weist bei ihm einen christlich-personalistischen Unterbau auf. Der berühmte Grundsatz von der „una eademque nobilitas“ war nicht nur als Abwehr gegen den übermächtigen Hochadel gedacht, sondern ermöglichte eine vollkommene Erfassung des ganzen Menschen in der Einheit des Staates und bog jeder Nationalitätenfrage die Spitze ab. Der scharfe Blick Werbőczys für die außerordentliche Bedeutung der damals noch fast ganz neuen Buchdruckerkunst, die ihn zum sofortigen Druck seines Rechtsbuches veranlaßte, war ein ausgesprochen moderner Zug seines Wesens. Das königliche Siegel war seinem Rechtsbuch durch Ränke der Oligarchie versagt worden, doch was jenes niemals hätte bewirken können, das hat die Presse erreicht; das rasch verbreitete Rechtsbuch ist unversehrt und unverändert erhalten geblieben bis auf heute. Da es keine andere zuverlässige Sammlung des gesamten ungarischen Rechts gab, ging es als einzige, in klassischer Form gehaltene Darstellung zwangsläufig als Ganzes in das Rechtsbewußtsein ein. Mit den eigenartigen Aufgaben, die diesem Rechtsbuch durch die besonderen Verhältnisse seiner Zeit aufgegeben wurden und die es restlos erfüllten, wollen wir uns hier nicht näher befassen. Das Tripartitum war während der Türkenherrschaft die Bibel des ungarischen Volkes, somit wurde der tragische Bruch in unserer völkischen Entwicklung durch das gemeinsame Rechtsempfinden siegreich überwunden. Die gemeinsame Rechtskultur und das Brauchtum vereinigten alle Ungarn, ganz gleich, ob sie unter türkischem Joch, unter Habsburgs Zepter oder im Siebenbürgischen lebten. Dies jedoch ist bereits eine rein ungarische Angelegenheit. Daß aber Werbőczy den Einfluß des antiken römischen Rechts beschränkte, war eine vorbildliche aktive Geisteshaltung, wodurch er wohl den Anspruch erheben kann, als der erste moderne ungarische „Rechtswahrer“ zu gelten.

Der Verfasser hat sein bestes Können und ein umfassendes Wissen dareingesetzt, diesen Wesenszug Werbőczys herauszuarbeiten und unter Beweis zu stellen. Dieser Zug wird an keiner Darstellung in der Zukunft mehr fehlen dürfen. Das Unternehmen des Verfassers ist von der ungarischen wissenschaftlichen Welt mit größter Anerkennung aufgenommen worden, zum Beweis dessen, daß auch er selbst zu den synthetisch veranlagten modernen Rechts-

wahren gehört, die das Ererbte mit größter Ehrfurcht pflegen, gleichzeitig aber auch den modernsten Anforderungen ihres Berufes genügen.

*J. Hegedüs.*

<sup>1</sup> Sonderdruck aus der Schriftenreihe: Acta Juridico-politica, No. 2 Kolozsvár, 1941, 46 S.

## KRIEGSWIRTSCHAFT UND STRAFRECHT

### I.

Die nachstehende Gesamtdarstellung versucht die Zusammenhänge der Kriegswirtschaft und des Strafrechts in Ungarn im Spiegel des Schrifttums aufzuzeigen. Ich möchte zunächst darauf hinweisen, dass ich das Kriegsstrafrecht weder in seinem weiteren Sinne — wie es sich z. B. Gr. Gleispach<sup>1</sup> zum Ziele gesetzt hat — noch im engeren Sinne des Wortes — wie dieser von Nagler<sup>2</sup> bestimmt wurde — darstellen werde, sondern, die Aufgabe abgrenzend, nur das Schrifttum der mit den Kriegsbedürfnissen unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Strafgesetzgebung, und zwar in ihren Beziehungen zu der Kriegswirtschaft beachten werde. Ist ja doch unser Kriegsstrafrecht vorwiegend auf den Schutz der Kriegswirtschaft abgestellt.

Einige Feststellungen von allgemeiner Gültigkeit mögen vorausgeschickt werden. Im Kampfe für die nationale Existenz galt die Devise „salus rei publicae suprema lex esto“ Jahrhunderte lang als leitender Grundsatz der Staatsführung. Eine besondere Bedeutung kommt dieser Parole heute zu, wo im Dienste des Vaterlandes sowohl von der Front als auch vom Hinterlande der restlose Einsatz aller Kräfte gefordert wird. Der siegreiche Durchbruch dieses Gedankens zeigt sich bei uns in der allgemeinen Verschärfung, die auf allen Gebieten des Strafrechts zu verzeichnen ist. Gesetzgebung und Schrifttum haben sich gleicherweise die Auffassung zueigen gemacht, daß abschreckende Strafen als vorbeugende Schutzmaßnahmen in Kriegszeiten unbedingt angewendet werden müssen. Während des ersten Weltkrieges gab es in dieser Beziehung noch zweierlei Auffassungen. Die eine wollte den Krieg als Ursache zu einer allgemeinen Verschärfung betrachten, die andere vertrat die Ansicht, daß eben in Kriegszeiten, die ohnehin viel Leiden und Not mit sich bringen,